37. 1. Welchen Anforderungen muffen Erzeugnisse des Aunstgewerdes genügen, um als Werke der bildenden Afinste Schutz zu genießen?

2. Zwedmäßigkeit ber Form und ästhetischer Aberschuß; Anwendung auf Erzeugnisse bes neuesten Kunftgeschmads, die nur aus bekannten einsachen Grundsormen gebildet sind.

Kunstichuts. §§ 2, 15.

I. Zivissenat. Urt. v. 14. Januar 1933 i. S. Offene Handelsges. L. (N.) w. W. Embh. (Bekl.). I 149/32.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Beide Barteien stellen Türbrücker her, die aus vierkantigem, rechtwinklig geknicktem Salje und walzenformigem Griffe bestehen.

Die Klägerin nimmt alle Rechte an diesen Türdrückern in Ansbruch. Sie behauptet, Professor &., der ehemalige Leiter des Staatlichen Bauhauses in W., habe im Jahre 1922 ben Türdrücker entworfen und die ihm daran zustehenden fünstlerischen Urheberrechte an sie übertragen: der Türdrüder sei ein Erzeugnis des Kunstgewerbes, der von der Beklagten angefertigte und vertriebene eine widerrechtliche Rachbildung davon. Mit der Klage verfolgt sie das Riel, daß die Beklagte zu gewissen Unterlassungen, zur Erteilung von Auskunft und zum Schadensersate verurteilt werde und daß die hergestellten Drüder sowie die zur Anfertigung dienenden Borrichtungen zu vernichten seien. Die Beklagte hat Abweisung der Rlage beantraat. Sie bestreitet aus verschiedenen Gründen die Sachbefugnis der Mlägerin. Sie stellt ferner die Kunstschutzschigkeit des Türdrückers in Abrede, weil er feine eigentumliche fünstlerische Schöpfung sei und keinen ästhetischen Aberschuß über die durch den Gebrauchszwed nahegelegten Grundformen hinaus enthalte.

Das Landgericht entsprach durch Teilurteil den Klaganträgen auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Vernichtung und ließ nur den Schadensersatzantrag in der Schwebe. Das Kammergericht wies auf Berufung der Beklagten die Klaganträge, denen das erste Urteil stattgegeben hatte, ab. Es verneinte sowohl die Sachbefugnis der Mlägerin als die Kunstichutfähigkeit des Türdrückers. Die Revision der Alägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufunazurteil erachtet mit Recht die Sachbefugnis der Rlägerin für nicht erwiesen. (Wird ausgeführt.)

Kür den Fall jedoch, daß die Sachbefugnis der Klägerin als gegeben anzusehen wäre, prüft es, ob der streitige Aurdruder den Anforderungen genüge, die an ein Erzeugnis des Kunsigewerbes zu stellen sind (§ 2 Abs. 1 Sat 1 verb. mit § 1 Kunstschuts.). Es verneint das und käme somit auch aus diesem Grunde zur Abweisung der Rlage. Das Berufungsurteil stellt zunächst fest, welche von den Streitteilen vorgelegten Modelle und Abbildungen den Türdrücker verkörpern, für den die Klägerin Kunstschutz beausprucht, und weldze die Form veranschausichen, die von der Beklagten hergestellt und vertrieben worden ist. In dieser Hinsicht erhebt die Revision keine Rüge; sie beanstandet nur, daß das Berusungsgericht die Kunstschutzschift des Türdrückers der Klägerin rechtsirrtümlich versneint habe.

 Diese verneinende Beurteilung des Kammergerichts gründet sich nicht (wie es in einem anderen Rechtsstreite der Parteien geschehen ist) auf die Annahme, daß der Türdrüder eine bloße Fortbildung einfacherer, schon vor dem Kriege gefundener Formen und deshalb keine eigentümliche Schöpfung sei. Das Berufungsurteil folgt insoweit bem Gutachten ber Rünstlerischen Sachverständigenkammer, als es ben "Bauhausbrücker" der Klägerin im Vergleich zu bem Michen Drüder (vorgelegt von der Beklagten) wesentlich verschieden findet, "entstanden aus einem ganz anderen Geiste". "Die kugelförmige Verzierung bes Michen Drüders wurzelt noch in ber Geschmadsrichtung der Vorkriegszeit, die auf ein dem Gebrauchszwecke fremdes schmudendes Beiwerk nicht glaubte verzichten zu bürfen, während ber "Bauhausbrüder" im Gegensat bazu solches Beiwerk betont verwirft und die Form wesentlich dem sachlichen Awede des Türbruders entnimmt." Darin aber, daß der Türbruder der Klägerin unter die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu rechnen sei, folgt das Kammergericht dem Gutachten der Künstlerischen Sachverständigenkammer nicht.

Die Sachverständigenkammer vertritt die Ansicht: Der "Bauhausdrücker" gehöre zu den individuellen künftlerischen Schöpfungen. Er bilde ein besonders deutliches Beispiel dasür, wie man einen Gebrauchsgegenstand dem modernen Kunstempfinden entsprechend kar und sachlich dem Zwecke gemäß ohne schwückendes Beiwerk gestalte. Die eigenpersönliche künstlerische Schöpfung liege in dem wohlerwogenen seinen Rhythmus begründet, der sich aus dem Berhältnis und den Abmessungen der einzelnen Teile des Drückers zueinander ergebe. Das Kammergericht saßt dies dahin zusammen, daß die künstlerische Eigenart des Drückers sowohl in seinen einsachen, dem Gebrauchszweck entsprechenden Grundsormen als in der Abstimmung dieser Formen gegeneinander — beides zur Einheit verschmolzen — zum Ausdrucke komme.

Das Berufungsurteil erörtert dann gewisse Verschiedenheiten

ber in den mehreren Prozessen beigebrachten und als Unterlage für die Gutachten der Sachverständigenkammer benutten Modelle. Es berührt die aus einigen Unstimmigkeiten entspringenden Zweisel, kommt jedoch zu der Festsiellung: Allen diesen Modellen sind die Grundsormen gemeinsam; die Abmessungen der einzelnen Teile im Verhältnis zueinander zeigen nur unwesentliche, den Gesamteindruck nicht erheblich verändernde Abweichungen; der Unterschied liegt hauptsächlich in der Größenaussührung und läßt die einzelnen Modelle ihrem Verwendungszweit entsprechend einmal zierlich, einmal mehr kräftig und gedrungen wirken.

Die Sachberständigenkammer bekennt sich zu der Anschauung, daß man, abweichend von der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 76 S. 339 [344]; RGSt. Bd. 43 S. 329 nebst den dort angeführten älteren Entscheidungen), im Kunstgewerde die Zwedmäßigkeit der Form und den ästhetischen Wert nicht voneinander trennen könne.

2. Das Berufungsgericht bagegen geht von den in der Rechtsanwendung entwicklten Grundsähen aus, wonach Erzeugnisse bes Kunstgewerbes als Werke ber bildenden Kunst schutzsähig sind, wenn der zur Aweckmäßigkeit der Form hinzukommende ästhetische Überschuß, gleichgültig welches sein künstlerischer Wert ist, einen solchen Grad erreicht, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunft gesprochen werden kann (RGB. Bb. 76 S. 344). Es führt aus: Der von der Sachverständigenkammer abgelehnte begriffliche Unterschied zwischen Zweckmäßigkeit der Form und ästhetischem Gehalt bei einem Gebrauchsgegenstande muß auch bei Rugrundelegung moderner Kunstanschauungen aufrechterhalten werden. Wird ein Gebrauchsgegenstand lediglich nach den Erfordernissen seines Gebrauchszwecks geformt, so hat das mit Afthetil und Kunst zunächst gar nichts zu tun. Das Gebiet der Asthetik und Kunst beginnt erst ba, wo über die dem Awede gewidmeten Gegebenheiten hinaus die nähere Form auszugestalten ist. Die moderne Kunstanschaumna. die sich gerade an Gebrauchsgegenständen zielbewußt und erfolgreich zu betätigen weiß, sucht die auf das ästhetische Gebiet hinüberareifenden Formen einmal darin zu finden, daß sie danach trachtet, schmückende Rutaten zu den aus dem Verwendungszweck abgeleiteten Grundformen zu vermeiden. Diese ablehnende Einstellung führt aber noch nicht zu einer schöpferischen künstlerischen Formgebung. Eine solche kann allein aus der Berücksichtigung und Erfüllung des Gebrauchszwecks des Gegenstandes nicht gewonnen, sondern erst durch Anwendung bestimmter künstlerischer Geschmacksrichtungen geschaffen werden.

Das eigentlich Schöpferische der modernen Kunstsorm sieht der Berusungsrichter in der absichtlichen Herderung und Betonung des inneren natürlichen Gesüges eines Gegenstandes, wie es sich aus seinem Gebrauchszwecke, seinem technischen Ausbau, seinem Wertstoff ergibt; in der klaren Führung der Linien ohne grundlose Unterbrechungen; in der Gestaltung der Form aus dem beherrschenden Kaumgesühl heraus. Erst die don solchen Grundanschauungen aus geschaffenen Formwerke stellen den Überschuß über das rein Zweckbienliche dar, der das Schönheitsgesühl anspricht; sie sügen also der Verneinung des Zweckwidrigen die schöpferische Vejahung aus dem Reiche des Schönen hinzu. Mit Recht folgt das Berufungsurteil dem Leitsahe, daß auch gegenüber moderner Kunstanschauung noch immer die außerhalb der Kunst liegende Zweckmäßigseit der Form von deren ästhetischer Ausgestaltung unterschieden werden müsse.

3. Diese der disherigen Kechtsanwendung entnommene Betrachtungsweise ergibt nach der weiteren Darlegung des Berufungsurteils für den streitigen Türdrücker: er kann nicht schon deshalb Gegenstand des Kunstschusses sein, weil in ihm Grundsormen (Vierkant des Halses, Walzensorm des Grisses) verwendet sind, die sich aus bloher Zweckmäßigkeit mehr oder minder natürlich dem Entwerser andieten. Vielmehr ist auch hier zu fragen: Inwieweit enthält die Ausgestaltung der Form einen genügenden ästhetischen Überschuß über die durch den Gebrauchszweck gebotene Form hinaus? (RGZ. VB. V6. 344, Vb. 124 S. 71/72; RGSt. Vb. 43 S. 330). Bei solcher Beurteilung legt das Berusungsgericht zutressend den Waßtab an, der von gebildeten, mit Kunstanschauungen einigermaßen bertrauten und für künstlerische Dinge empfänglichen Volkskreisen zu erwarten ist.

Zwar findet der Vorderrichter (insofern der Sachverständigenkammer wiederum beistimmend), daß das Wodell des streitigen Türdrückers gewisse ässchiedend Werte ausweise. Wit Recht aber erachtet er dies nicht für ausreichend, sondern prüft den Gegenstand auf den Grad seiner künstlerischen Eigenart.

Die Behandlung der verschiedenen Vergleichungsstücke bei dieser Untersuchung zeigt keinen tatsächlichen Frrtum, der, als wesentlich

für das Ergebnis, beachtet werden müßte: sie wird von der Revision übrigens nicht bemängelt. Auf Einzelheiten, namentlich auf Frrtumer, die der Sachberständigenkammer bei der Rergleichung der Modelle untergelaufen sind, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Im Ergebnis stellt der Berufungsrichter fest: "Es besteben . . . mindestens fünf Modelle, die durchweg den sogenannten G.-Drücker darstellen". Unter ihnen findet er nur geringe Unterschiede, sodaß keinem von ihnen eine bon den anderen verschiedene kunftlerische Gigenart zugeschrieben werden könnte. Daber nimmt er ohne rechtliches Bebenken an: Die kunftlerische Schupfähigkeit lasse sich nur in ber ihnen etwa gemeinsamen fünstlerischen Wesensart finden. Künstlerische Sigenart, vermöge beren sie als eigenversönliche Schöpfungen angesehen werden könnten, wohne ihnen jedoch nicht inne. "Das allen Mobellen Gemeinsame beschränkt sich auf die Verwendung des gefnicken, kurzen, vierkantigen Halles, dellen Eden etwas hinter dem Durchmesser des Rundgriffes zurückleiben, und des zylindrischen, schmucklosen Griffes." Ohne rechtlichen Arrtum beurteilt das Kammergericht diesen Befund dahin, daß die Grundformen (Vierkant und Walze) an sich nichts Neues und Sigenversönliches darstellen, sondern etwas längst Bekanntes und Angewandtes. Künstlerisch bedeutsam sei — so fährt es fort — nach modernem Kunstempfinden bei diesen Modellen nur einmal die Anwendung jener Grundformen in ihrer Ausschließlichkeit, man könne sagen: in ihrer Nacktheit, und zweitens die Schaffung eines harmonischen Verhältnisse zwischen ablindrischem Griffe und vierkantigem Halle.

a) Das erste bavon, "ber puritanische Verzicht auf jede schmüdende Butat zu den Grundsormen, die strenge Sachlichkeit von Bylinder und Vierkant, ist zwar ersichtlich ein Ausdruck modernen Kunstgesühls, sie entbehrt aber der für den Kunstschutz notwendigen Individualität im gegebenen Faile". Ganz mit Recht weist das Berufungsgericht auf die Folgen hin, die für Urheberschutz, Verkehr und Kunstleden durch eine solche Begrenzung des Anspruchs an Gigenart und schöpferischem Gehalt, wie das Gutachten der Sachverständigenkammer sie angewandt sehen will, entständen: "Wollte man jeden Gebrauchsgegenstand, in dem sich modernes Kunstgefühl ofsenbart, bereits als eigenpersönliche Schöpfung ansehen, so müßte in der Tat so ziemlich jeder Gegenstand, der die Geschmacksichtung moderner Kunstanschauung zum Ausdruck bringt, als Erzeugnis des Kunstgewerbes

geschützt werden." Das aber liefe — auch darin ist dem Berufungsgerichte beizustimmen - bem anerkannten Rechtsgrundsate zuwider, wonach Gegenstand des Kunstschutzes immer nur das einzelne Werk ist und nicht die Kunstgattung, der Stil, die Unwendung bestimmter Mittel zum Awede gewisser Wirkungen (RGA. Bb. 127 S. 206 [213]). Das Kammergericht bemerkt weiter: Wenn Schmucklosiakeit und Sachlichkeit vermöge einer sich durchsehenden Kunstanschauung im reinen Bierkant und im reinen Rylinder zum Ausbruck gelangt seien, so liege darin nur die Anwendung eines neuen Kunstbestrebens mit bekannten, geläufigen Mitteln auf einen einzelnen Fall. Wohl möge der auf gewöhnliche Gebrauchsgegenstände angewandte neue Kunstgeschmad, im großen betrachtet, umwälzend gewirkt haben, und in der breiten Masse des Volkes möge diesem verwandelnden Wirken eine gewilse schöpferische Rraft zuzuschreiben sein. Daburch ergebe sich aber noch keineswegs für jeden einzelnen Anwendungsfall eine schöpferische, eigentümliche Leistung künstlerischen Gepräges. Beim G.schen Türdrücker sei sie durch die Verwendung des geknickten Vierkants als Hals und der Walze als Griff, eben weil es altbekannte Grundsormen seien, nicht erbracht. Die Revision bemängelt diese Würbigung als rechtsirrig; sie verweist barauf, daß G. einer der Begründer des modernen Baustils und Kunstempfindens sei. Aber nicht auf die Wirkamkeit des Schöpfers im ganzen, sondern auf die Eigenschaften des besonderen Werkes kommt es an.

b) Auch in der Abstimmung der Grundsormen auseinander sieht das Berufungsgericht keine eigentümliche geistige Schöpfung. "Die verwendeten und vorbekannten Grundelemente des geknicken, kurzen, vierkantigen Halfes und des längeren zhlindrischen Griffes lassen der schöpferischen Ausgestaltung der Abmessungen im einzelnen viel zu wenig Raum, als daß hier noch eine kunstschießen individuelle Gestaltung erreicht werden kann. Schon die Verschiedenheit der Abmessungen in den einzelnen Modellen, die den G.-Drücker darstellen, zeigt deutlich, daß die genauen Abmessungen für den Kunstzgehalt des Gegenstandes nicht ausschlaggebend sind". Auch dies beanstandet die Redisson als rechtsirrig. Sie verweist auf das Gutachten der Sachverständigenkammer und meint, daß dessen Ricktigkeit keinem Zweisel unterliegen könne. Aber es ist dargelegt, daß das Kammergericht rechtsich sehlersfrei die Folgerungen der Sachverständigenkammer ablehnt und so mit schlüssiger Begründung zu

geschützt werden." Das aber liefe — auch darin ist dem Berufungsgerichte beizustimmen — dem anerkannten Rechtsgrundsake zuwider. wonach Gegenstand des Kunstschutzes immer nur das einzelne Werk ist und nicht die Kunstgattung, der Stil, die Anwendung bestimmter Mittel zum Awecke gewisser Wirkungen (RGA. Bb. 127 S. 206 [213]). Das Kammergericht bemerkt weiter: Wenn Schmucklosigkeit und Sachlichkeit vermöge einer sich durchsetzenden Kunstanschauung im reinen Vierkant und im reinen Aplinder zum Ausdruck gelangt seien, so liege darin nur die Anwendung eines neuen Kunstbestrebens mit bekannten, geläufigen Mitteln auf einen einzelnen Fall. Wohl möge der auf gewöhnliche Gebrauchsgegenstände angewandte neue Kunstgeschmad, im großen betrachtet, umwälzend gewirkt haben, und in der breiten Masse des Bolkes möge diesem verwandelnden Wirken eine gewisse schöpferische Kraft zuzuschreiben sein. Dadurch ergebe sich aber noch keineswegs für jeden einzelnen Anwendungsfall eine schöpferische, eigentümliche Leistung künstlerischen Gepräges. Beim G.schen Türdrücker sei sie durch die Verwendung des geknickten Vierkants als Hals und der Walze als Griff, eben weil es altbekannte Grundformen seien, nicht erbracht. Die Revision bemängelt diese Würdigung als rechtsirrig; sie verweist barauf, daß G. einer der Begründer bes modernen Baustils und Kunstempfindens sei. Aber nicht auf die Wirksamkeit des Schöpfers im aanzen, sondern auf die Eigenschaften des besonderen Werkes kommt es an.

b) Auch in der Abstimmung der Grundsormen auseinander sieht das Berufungsgericht keine eigentümliche geistige Schöpfung. "Die derwendeten und vorbekannten Grundelemente des geknickten, kurzen, vierkantigen Halses und des längeren zhlindrischen Griffes lassen der schöpferischen Ausgestaltung der Abmessungen im einzelnen viel zu wenig Raum, als daß hier noch eine kunstschupfähige individuelle Gestaltung erreicht werden kann. Schon die Verschiedenheit der Abmessungen in den einzelnen Wodellen, die den G.-Drücker darstellen, zeigt deutlich, daß die genauen Abmessungen für den Aunstgehalt des Gegenstandes nicht ausschlaggebend sind". Auch dies beanstandet die Revision als rechtsirrig. Sie verweist auf das Gutachten der Sachverständigenkammer und meint, daß dessen kähligkeit keinem Zweisel unterliegen könne. Aber es ist dargelegt, daß das Kammergericht rechtsich sehlersrei die Folgerungen der Sachverständigenkammer absehnt und so mit schlässiger Begründung zu

bem Ergebnis kommt: Die Wobelle, welche die Rlägerin zur Grundslage ihrer Klage gemacht hat, unterliegen nicht dem Kunstschutzgeset. Auch hier ist keine Verletzung von Rechtsregeln ersichtlich; namentlich ist nicht gegen §§ 2, 15 Kunstschutzg. verstoßen. Alle Ausführungen der Revisionsbegründung richten sich gegen Feststellungen und Schlußsolgerungen, die dem Gebiete der erfahrungsmäßigen Beobachtung angehören und auf den vorliegenden besonderen Fall unter Berücssichtigung seiner Eigenart angewandt werden.